

# Gegenüberstellung jetziges Verfahren zur Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG zum geplanten Verfahren mit der Bezahlkarte



## Jetziges Verfahren

## Bezahlkarte

	Erstellung einer White- oder Black-List – eigentlich kann nur eine White-List geführt werden, da es unmöglich erscheint, alle auszuschließenden Geschäftspartner (Glücksspiel, sexuelle Dienstleistungen etc.) ausfindig zu machen.
	Auf einer White-List sind dann alle möglichen Zahlungsempfänger (Vermieter, Versorgungsunternehmen, Schulen, Kitas, Telekommunikationsanbieter, Apotheken etc.) aufzuführen.
	Diese Liste muss auf Antrag ständig erweitert bzw. bei jeder Änderung der Bankverbindung abgeändert werden. Jeder Antrag stellt einen Verwaltungsakt dar, der zu bescheiden ist.
<b>Zuweisung und Vorsprache</b>	<b>Zuweisung und Vorsprache</b>
	Zunächst Klärung, ob bereits eine Zahlkarte vorhanden und in welcher Höhe ggfs. von der LEA oder der anderen Stadt eine mögliche Barzahlung eingegeben wurde.

# Gegenüberstellung jetziges Verfahren zur Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG zum geplanten Verfahren mit der Bezahlkarte

## Jetziges Verfahren

## Bezahlkarte

### Eingabe der Daten ins Fachverfahren

### Eingabe der Daten ins Fachverfahren

sowie Eingabe der Daten ins Modul für die Bezahlkarte, da es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Schnittstelle gibt.

### Aufnahme des Grundantrages

Ggfs. Aushändigung eines Schecks

### Aufnahme des Grundantrages

Hier ist sofort individuelle zu prüfen, ob der Barbetrag von 50,00 € aufgrund der persönlichen Voraussetzung zu erhöhen ist (Bedarfe wie z.B. Bekleidung werden in Kleiderkammern, auf dem Trödelmarkt oder privat gekauft). Hierzu sind bereits einige Gerichtsentscheidungen ergangen.

### Kontoeröffnung ggfs. mit Unterstützung der Sozialarbeiterin

# Gegenüberstellung jetziges Verfahren zur Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG zum geplanten Verfahren mit der Bezahlkarte

## Jetziges Verfahren

## Bezahlkarte

### Abwicklung der Leistungsgewährung über das Girokonto

### Abwicklung der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte

Zusätzlicher Arbeitsaufwand durch ggfs. monatlichen Beantragung der Erhöhung des Barbetrages. Hier ist eine zusätzliche rechtsmittelfähige Bescheiderteilung erforderlich. Bei Ablehnung ist mit Widersprüchen sowie Klageverfahren zu rechnen. Hier kommen auf die Mitarbeiter\*innen sowie die Stadt nicht nur zusätzliche Mehrarbeit, sondern auch Anwalts- und Verfahrenskosten zu.

### Arbeitsaufnahme

Prüfung weiterer Leistungsbezug nach monatlicher Vorlage der Lohnabrechnung –ergänzende Asylleistung auf das Girokonto.

### Arbeitsaufnahme

Für alle Asylbewerber im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG bleibt es bei der Auszahlung der Leistungen über die Bezahlkarte.

# Gegenüberstellung jetziges Verfahren zur Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG zum geplanten Verfahren mit der Bezahlkarte



## Jetziges Verfahren

## Bezahlkarte

Lediglich für die Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsbeziehende) wurde in § 3 der BKV NRW eine Ausnahmeregelung geschaffen, sofern diese sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) beziehen. Dies gilt allerdings nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist).

Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufnahme die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte, die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Gegenüberstellung jetziges Verfahren zur Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG zum geplanten Verfahren mit der Bezahlkarte

## Jetziges Verfahren

## Bezahlkarte

### Fazit

Das jetzige Verfahren ist eingespielt.

Die Einführung der Bezahlkarte geht mit einem immensen Verwaltungsmehraufwand einher.